

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 52

**Artikel:** Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581215>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wir ziehen um



ab 1. April befinden sich unsere Bureaux  
**Alfred-Escherstrasse 6**  
beim Bahnhof Enge



**Senn-Holdinghausen Erben  
& Fritz Schück & Sohn**

Urteil des Preisgerichtes haben sich die Mitglieder voll und ganz mit dem Vorgehen der Behörden sowohl, als mit dem Entscheid der Experten einverstanden erklärt. Viele der eingegangenen Projekte leiden an dem Mangel, daß sich ihre Verfasser mit der Tatsache nicht abfinden konnten, daß doch laut Programm die Behörden nicht eine Neubaute an die Stelle des Wertgebäudes zu erstellen wünschen, sondern daß sie das Vorhandene durch eine Umbaute möglichst rationell den heutigen Verhältnissen entsprechend, und ohne große Kosten verwerten möchten. Die zwei prämierten Projekte haben diese Aufgabe trefflich gelöst. Nach entsprechender Ausarbeitung des Ausführungsprojektes wird die Gemeinde vier große Räume erhalten, welche gegenwärtig sehr notwendig sind, sei es für Schulzimmer oder eventuell auch für Bureaux.

## Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 14. März 1921.)

Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Prüfung der Gesuche um Anordnung von Maßnahmen betreffend Beschränkung der Wareneinfuhr beauftragt. Es stellt dem Bundesrat seine Anträge nach Anhörung einer Kommission, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind.

Der Bundesrat bezeichnet die Warengattungen und soweit möglich auch die Zollpositionen, deren Einfuhr eingeschränkt wird. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, wenn nötig innerhalb der vom Bundesrat

bestimmten Warengattungen weitere Zollpositionen in die Einfuhrbeschränkung einzubeziehen.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, allgemeine oder für den einzelnen Fall gültige Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Art. 4. Die für Einfuhrbewilligungen zu entrichtende Gebühr beträgt 2-6% vom Warenwert, mindestens aber Fr. 2 pro Bewilligung.

Das Volkswirtschaftsdepartement setzt innerhalb dieser Grenzen die Gebühren für die einzelnen Warenkategorien fest.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, gegen Anordnungen des Bundesrates oder gegen Verfügungen und sonstige Vollzugsmaßnahmen des Volkswirtschaftsdeparte-

## CERTUS-Kaltleim-Pulver

unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. — Ein Versuch überzeugt.



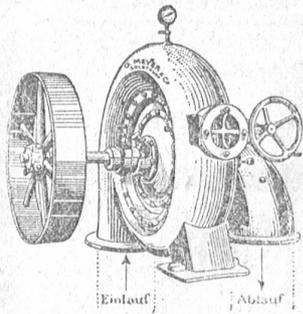
Kaltleime, Pflanzenleime,  
Couvert- u. Etikettenleime  
Malerleime und Tapeten-  
kleister, Schuhleime und  
Kleister, Linoleum-Ritte,  
Appretur- und Schlichte-  
Präparate. 7044



Muster gratis und franko.

**Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASEL.**

**O. Meyer & Cie., Solothurn**  
**Maschinenfabrik für**  
**Francis-**  
**Turbinen**  
**Pelton turbine**  
**Spiralturbine**  
**Hochdruckturbinen**  
 für elektr. Beleuchtungen.



**Turbinen-Anlagen** von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burns Tabakfabrik Boncourt. Schwarz-Weberei Bellach. Schild freres Grenchen. Tuchfabrik Langendorf. Gerber Gerberei Langnau. Girard freres Grenchen. Elektra Ramswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Henzi Attisholz. Greder Münster. Burgher Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matzendorf. Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwarz Eiken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen. 5075

ments und des Zolldepartements werden gemäß Art. 4 des obigen Bundesbeschlusses mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

### Beschränkung der Einfuhr.

(Bundesratsbeschluss vom 14. März 1921.)

Art. 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

1. Küfer- und Küblerwaren — Zolltarifnummer 256 a/v. 2. Korbmöbel und Korbflechterwaren — Zolltarifnummern 278/280; 512/515. 3. Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie — Zolltarifnummern 292/295; 299 301; 303/310; 312/317; 326/327; 330 333; 355; 338 a/b; 339; 340 a/b; aus 641: Dachpappen. 4. Glasflaschen — aus Zolltarifnummern 691/693. 5. Eisenmöbel — Zolltarifnummern 783 b und 784 b 6. Blechdosen — Zolltarifnummer 789 a.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 18. März 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidg. Volkswirtschaftsdepartements übertragen.

Der Bundesratsbeschluss vom 14. März führt die Warengattungen und Zolltarifnummern auf, für welche

künftig die Einholung einer Einfuhrbewilligung gefordert wird. Eine amtliche Mitteilung vom 15. März führt dazu aus, daß die begutachtende Kommission, auf deren Anträgen der genannte Beschluss basiert, nach genauer Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse den Eindruck erhielt, die genannten Erwerbszweige seien durch die gegenwärtige Valutaeinfuhr in ihrer Existenzfähigkeit gefährdet und ein sofortiger Schutz erweise sich als notwendig. Die Kommission glaubte, daß Einfuhrbeschränkungen imstande seien, den betreffenden Produktionszweigen die nötige Erleichterung zu bringen und der Arbeitslosigkeit zu steuern. Sie schenkte auch der Preisfrage ihre ganze Aufmerksamkeit. Auf die Fabrikate der Papierbranche findet mit dem Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkung über die Preisermäßigung von 20—30% vom letzten Dezember hinaus ein weiterer Preisabschlag von 10% Anwendung; dies mit Ausnahme des Zeitungsdruckpapiers, dessen Preis erst vor ganz kurzer Zeit durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den Fabrikanten und dem Verleger-Verein von Fr. 88 auf Fr. 81 mit 2% Skonto ermäßigt wurde, nachdem im Dezember eine Reduktion von Fr. 98 auf Fr. 88 eingetreten war. Auch in den übrigen genannten Branchen hat vor ganz kurzer Zeit ein Preisabschlag stattgefunden. Kommission und Bundesrat werden der Preisfrage die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken und bei allen geschützten Produktionszweigen auf einen Preisabbau dringen, wenn immer die Verhältnisse dies gestatten. Auf alle Fälle soll ausgeschlossen sein, daß der Erlaß von Einfuhrbeschränkungen in irgend einem Produktionszweig eine Preiserhöhung zur Folge hat.

Die Einfuhrbeschränkung für die erwähnten Waren trat am 18. März in Kraft. Die Behandlung der Gesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen (Bern, Bubenberplatz 11), welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware einzureichen sind.

### Die Schweizer Mustermesse in Basel.

(Von Regierungsrat Dr. Kemmer, Basel)

Die 5. Schweizer Mustermesse, die vom 15.—26. April in Basel stattfinden wird, verspricht sich würdig an ihre vier Vorgängerinnen anzureihen. Sie wird wie diese dem Besucher ein getreues Spiegelbild der hohen Entwicklung der schweizerischen Industrie und des schweizerischen Handwerks und Gewerbes zeigen.

Die schwere wirtschaftliche Krise, unter welcher unser Land gegenwärtig leidet, hat zwar auch die Mustermesse nicht verschont. Eine, wenn auch nicht sehr große Anzahl von Firmen derjenigen Branchen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Export arbeiten, hat sich leider nicht dazu entschließen können, sich dieses Jahr an der Mustermesse zu beteiligen, trotzdem die meisten

**Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wälflingerstr.**

Telephon-Nummer 506.

**Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie**

Patentierete Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

**Eisen-Konstruktionen jeder Art.**